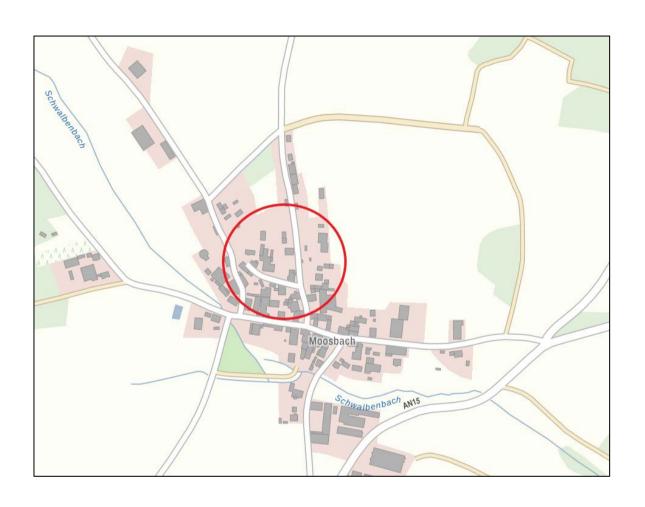
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Baugebiet Moosbach

Stadt Windsbach, Lkr. Ansbach





ÖkoloG

Richard Radle Dipl.-Biologe Heinrich-Lersch-Str. 1 91154 Roth

Fon: 0152-09754649 radle@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

			Seite
1.	E	inleitung	4
1.	1	Anlass und Aufgabenstellung	4
		Abb.: Luftbild mit Umgriff (Büro Ermisch und Partner 2023)	4
		Abb.: Entwurf des Bebauungsplanes (Büro Ermisch und Partner 2	2023).5
1.	2	Datengrundlagen	5
2.	В	Beschreibung	7
2.	1	Begehungen	7
		Abb.: Hauptgebäude Außenansichten	8
		Abb.: Innenansichten	9
2.	2	Garagen/Scheune	10
2.	3	Kartoffelkeller	10
		Abb.: Kartoffelkeller	10
		Tab.: Kursorisch nachgewiesene Vogelarten	11
2.	4	Methodisches Vorgehen	12
3.	V	Virkungen des Vorhabens	13
3.	1	Baubedingte Wirkprozesse	13
	3.1	.1 Flächeninanspruchnahme	13
	3.1	.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen,	
	Bet	riebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)	13
3.	2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	13
	3.2	.1 Flächenbeanspruchung	13
	3.2	.2 Veränderung von Standortbedingungen	13
		.2.2.3 Trenn- und Barrierewirkung	13
3.	3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	13
	3.3	.1 Betriebsbedingte Auswirkungen	13
4.	N	Лаßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen	
öko	logi	ischen Funktionalität	14
4.	1	Maßnahmen zur Vermeidung	14

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion	alität
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	14
5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
5.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	16
5.1.1.1 Säugetiere	16
Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum p	otenziell
vorhandenen Säugetierarten	16
5.1.1.2 Reptilien	18
4.1.2.3 Amphibien	18
4.1.2.4 Käfer	18
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 de	er
Vogelschutz-Richtlinie	19
Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum	
nachgewiesenen und potenziell vorkommenden SaP-relevanten Brutvo	ʻgel 19
6. Gutachterliches Fazit	24
7. Literaturverzeichnis	25
8. Anhang	27
8.1 Abschichtungstabellen	27

Aufgestellt, Roth 23.03.2024

Richer

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Windsbach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Baugebiet Moosbach. Die Fläche umfasst mehrere Gebäude einer ehemaligen Hofstelle, die abgerissen werden.

Nordöstlich angrenzend stockt eine Hecke (Biotop-Nr. 6731-0103-009) mit einer großen Stieleiche, kleineren Eichen und Heckenrose. In der Artenschutzkartierung gibt es in der Umgebung keine Einträge.



Abb.: Luftbild mit Umgriff (Büro Ermisch und Partner 2023)



Abb.: Entwurf des Bebauungsplanes (Büro Ermisch und Partner 2023)

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5
 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)

- Biotopkartierung Bayern (Flachland)
- Datenbank-Auszug LFU
- Begehungen der Gebäude bzw. Grundstück: 26.08.2023, 16.09.2023, 30.01.2024

2. Beschreibung

Es handelt sich um eine seit Jahren nicht mehr bewirtschaftete Hofstelle im Norden von Moosbach. Die Gebäude (großes Vorderhaus mit ehemaligem Kuhstall, dahinter Scheunen und ehemaliger Schweinestall, Garagen und eine freistehende Scheune im Norden. Im Westen angrenzend eine Hecke, ebenso Hecken mit überwiegend Hasel im Osten und Süden. Im Süden zum Straßenniveau drei mit Türen verschlossene Kartoffelkeller.









2.1 Begehungen

Bei den Begehungen wurden die Gebäude von außen und innen auf Besiedlungsspuren (Vögel, Säugetiere) untersucht. Die Gebäude sind nicht bewohnt aber genutzt (Garagen, Abstellräume, Lager).

Abb.: Hauptgebäude Außenansichten













Abb.: Innenansichten





Ehemaliger Kuhstall





Kälberstall, Lager





Dachgeschoß





Garage, Scheune im Norden

Der Gebäude und Dachboden wurden auf Fledermausspuren untersucht (Dachbalken, Zapfenlöcher und Verbindungsstellen wurden visuell untersucht, es wurden keine Tiere gefunden, keine Hangmarken, keine weiteren Rutschspuren, keine Totfunde).

Im ehemaligen Milchstall Reste von Rauchschwalbennestern. Bruten gibt es aber seit mehreren Jahren nicht mehr, die Fenster und Lüftungsöffnungen waren verschlossen.

Im Außenbereich keine Nester von Mehlschwalben.

In der Fassade (Mauer- und Balkennischen) brüten mehrere Brutpaare des Haussperlings, dazu Hausrotschwanz.

2.2 Garagen/Scheune

Im hinteren Grundstücksbereich befindet sich eine Doppelgarage und eine Scheune.

Hier keine Funde.

2.3 Kartoffelkeller

Zur Straße hin befinden sich drei gemauerte Kartoffelkeller mit festen Holztüren.

Abb.: Kartoffelkeller







Die Keller wurden am 30.01.2024 mit dem Fledermausbeauftragten des Landkreises, Markus Bachmann, auf Fledermäuse bzw. Spuren untersucht.

Es wurden keine Fledermäuse angetroffen und keine Spuren gefunden.

Ergebnis der Untersuchung:

- Keine Nester von Mehlschwalbe und Rauchschwalbe
- Mehrere Brutpaare von Nischenbrütern (Haussperling)
- keinerlei Fledermausspuren im Dachboden, Außenbereich und in den Garagen bzw. Scheune
- Keine Fledermäuse bzw. Spuren in den Kellern
- Keine Höhlen- oder Biotopbäume auf dem Grundstück

Tab.: Kursorisch nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Name	Wiss. Name	RLD	RLB	UE	G
Amsel	Turdus merula			X	
Blaumeise	Parus caeruleus				Х
Elster	Pica pica				Х
Girlitz	Serinus serinus			X	
Grünfink	Carduelis chloris			X	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			Х	
Haussperling	Passer domesticus	V	V	X	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			X	

RLD - Rote Liste Deutschland, RLB - Rote Liste Bayern, UE - Brutvogel unmittelbarer Eingriffsbereich, G - Gastvogel (Nahrungsgast, Durchzügler)

fett = streng geschützt nach BNSchG

2.4 Methodisches Vorgehen

Die grundsätzliche Vorgehensweise richtet sich nach den Verfahrenshinweisen und den Angaben zum Prüfungsablauf des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in der Internet-Arbeitshilfe, Stand 2020.

In einem ersten Schritt werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund vorliegender Daten (LfU-Datenbankauswertung) und des Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlasses als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

• Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3. Wirkungen des Vorhabens

Beim Abriss der Gebäude treten Auswirkungen auf, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkprozesse

3.1.1 Flächeninanspruchnahme

Die wesentlichen baubedingten Wirkprozesse sind der Abriss und die Flächeninanspruchnahme durch die Freimachung der Bauflächen während der Bauzeit. Dies hat Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitate.

3.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)

Während der Bauzeit sind vielerlei Störungen möglich, die häufig auftreten, wie z.B. Lärm von Baumaschinen, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen, evtl. Umweltbeeinträchtigungen durch unsachgemäße Behandlung von Betriebsstoffen.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

3.2.1 Flächenbeanspruchung

Anlagenbedingte Prozesse sind nicht gegeben, da ein Gebäude auf der bisherigen Baufläche entsteht.

3.2.2 Veränderung von Standortbedingungen

Veränderungen von Standortbedingungen sind nicht gegeben.

.2.2.3 Trenn- und Barrierewirkung

Trennwirkungen treten nicht auf.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

3.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits vorhandene Maß hinaus treten nicht auf.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V-M 1: Freimachung des Baufeldes (insb. Gehölze) außerhalb der Brutzeit (d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.)
- V-M 2: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf den Scheiben, spezielles , UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Schieben usw. (siehe Broschüre des LfU (2010):Vogelschlag an Glasflächen vermeiden
- V-M 3: Abriss der Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. außerhalb der Fledermaus-Aktivitätszeit (d.h. nur vom 15.11. bis 15.02.).
- V-M 4: Abriss der Keller im Zeitraum April bis einschließlich Oktober.
- V-M 5: Ökologische Baubegleitung für die Ausführung und Kontrolle der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

• **CEF 1**: Übergangsweise Bereitstellen von Nisthilfen für Haussperlinge (z.B. 2 Kästen Schwegler 1SP) an Bestandsgebäude in der Umgebung, später Einbau oder Anbringen der Nisthilfen im neuen Gebäude ab 2 m Höhe, jährliche Wartung

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Prüfungsspektrum umfasst die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wie folgt definierten "Sap-relevanten" Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten): RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste), Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL, Streng geschützt nach BArtSchVO, Koloniebrüter, Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen, Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmt werden muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich die Verbote aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe:

5.1.1.1 Säugetiere

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorhandenen Säugetierarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	EHZ Kon
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	S
Myotis brandtii	Gr. Bartfledermaus	2		u
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u
Myotis brandtii	Brandtfledermaus	2	V	u
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g
Pipistrellus nathusii	Mückenfledermaus	V		g
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g
Verspertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	?
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Fledermäuse

Die Fledermäuse nutzen Gebäude und Nistkästen als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden überwiegend Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen.

Fledermäuse
Lokale Population: Alle Arten sind in der TK nachgewiesen.
Bei der Begehung wurden der Dachstuhl und die Gebäude untersucht (alle Balken, Bal-
kenverbindungen, Zapfenlöcher, Widerlager, Spalten an Garagen, Schuppen, Mauerlö-
cher usw. wurden kontrolliert). Es wurden keine übertagenden Fledermäuse oder Fle-
dermausspuren gefunden (Kot, Rutsch- und Schleifspuren, Totfunde).
Einzelne im Sommer übertagende Fledermäuse können aber nicht ausgeschlossen werden.
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Ruhestätten und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist durch den Abriss möglich. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, da keine Dauerquartiere betroffen sind.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• V-M 3 • V-M 4
• V-M 5
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Baubedingte und betriebsbedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Quartieren in angrenzenden Bereichen führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Fledermäuse		
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG		
Vereinzelte Quartiere können im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt werden, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.		
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V-M 3 V-M 4 V-M 5 		
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein		

5.1.1.2 Reptilien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Bei den Begehungen konnten keine Nachweise erbracht werden. Für ein Vorkommen der Zauneidechse fehlen alle wichtigen Habitatfunktionen (grabbares Substrat, Sonnplätze). Die Vorhabenfläche liegt in der Siedlung; dadurch ist der Predatorendruck (Hauskatzen) hoch. Eine Besiedlung wird daher ausgeschlossen.

4.1.2.3 Amphibien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Käfer

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Vögeln, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden SaP-relevanten Brutvögel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Haussperling	Passer domesticus	V	V	u
Goldammer	Emberiza citrinella		V	g
Klappergrasmücke	Sylvia curruca		3	u
Stieglitz	Carduelis carduelis		V	u

Н	aussperling (Passerdomesticus)		
			Europäische Vogelart nach VRL
1	Grundinformationen		
	Rote-Liste Status Deutschland: V	Bayern: V	
	Art(en) im UG ⊠ nachgewiesen	potenziell möglich	

Haussperling (Passerdomesticus)
Europäische Vogelart nach VRL
Status: Brutvogel
Der Haussperling ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Er ist ein synanthroper Brutvogel in Dörfern mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirken, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologischen Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen und Einkaufszentren. Er ist Nischen-, Höhlen- und Freibrüter, oft in lockeren Kolonien.
Lokale Population: Der Haussperling wurde als Brutvogel an den Gebäuden nachgewiesen.
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit.
Um eine Beeinträchtigung der Populationen durch Verknappung der Brutmöglichkeiten zu vermeiden, sind übergangsweise künstliche Nisthilfen bereitzustellen und im Neubau künstliche Nisthilfen einzubauen oder anzubringen.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• V-M 1
• V-M 2 • V-M 5
CEF-Maßnahmen erforderlich:
• CEF-M 1
Schädigungsverbot ist erfüllt:
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Haussperling (Passerdomesticus)		
Europäische Vogelart nach VRL		
Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Dies wird vermieden, wenn das außerhalb der Brutzeit freigemacht wird. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.		
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
V-M 1V-M 2		
Tötungsverbot ist erfüllt:		
Heckenbrüter Goldammer (Emberiza citrinella), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Stieglitz (Carduelis carduelis)		
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL		
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvögel		
Goldammer, Klappergrasmücke und Stieglitze sind typische Hecken- und Gehölzbrüter. Goldammern und Stieglitze sind in Bayern weit verbreitet, die Klappergrasmücke lückig.		
Lokale Population:		
Die Arten sind als Brutvögel in den Hecken möglich.		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies, wenn die Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit erfolgt. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt: i ja i nein		

Heckenbrüter Goldammer (Emberiza citrinella), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Stieglitz (Carduelis carduelis)
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Rodung, Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ja
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
Durch das Fällen der Bäume und das Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen
von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen.
Um dies zu vermeiden, muss die Fällung der betroffenen Bäume bzw. das Freimachen
des Baufeldes außerhalb der Brutzeit erfolgen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht
durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V-M 1 V-M 2
Tötungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Frei-, nischen-und höhlenbrütende Gebüsch- und baumbewohnende Vogelarten. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig vorkommend, weit verbreitet und als ungefährdet in Bayern einzustufen (Bayr. Landesamt für Umweltschutz 2019)

Lokale Populationen: Arten sind im UG nachgewiesen.

Weit verbreitete und häufige Vogelarten
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:V-M 1
CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt:
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Durch das Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.).
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:V-M 1
Tötungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein

6. Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Es wurden mehrere Vermeidungsmaßnahmen und eine CEF-Maßnahme festgelegt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur unter Beachtung dieser Maßnahme nicht erfüllt.

7. Literaturverzeichnis

- BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) (Hrsg.) (2007):Partner der Natur Nr. 9: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Bezzel, Einhard (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München
- Blab, Josef (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Agnes Terhardt und K. Peter Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil I; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Petra Brüggemann und Harald Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil II; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 30, Bonn-Bad Godesberg
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region
- Bundesamt für Naturschutz (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere, Münster
- Bundesamt für Naturschutz (Oktober 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- Bright P., P. Morris & T. Mitchell-Jones (2006): The dormouse conservation hand-book (second edition). English Nature, Peterborough.
- Flade, Martin (1994) :Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung
- Hammer et.al (2009) Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen, Version 1
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1 Singvögel 1. Passeriformes Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) und Sylviidae (Zweigsänger)), Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2 Singvögel 2. Passeriformes Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupide (Ammertangaren), Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- Haeupler, Henning (Hrsg.) (1989): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der BRD, Eugen Ulmer Verlag

.

- Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görgen, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer-Verlag
- Schlumprecht, H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag
- Deu Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann, (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag
- Südbeck, P.,H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

8. Anhang

8.1 Abschichtungstabellen

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne
 Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. "Allerweltsvogelarten" kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben.

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

Geografische und Lebensraum-Abfrage der LfU-Datenbank

Die Artabfrage (LfU) erfolgte für den Landkreis Ansbach, hier für den Lebensraum Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen.

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt:
 - X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
 - 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-
 - Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer + gutachterliche Einschätzung nach Begehung):
 - **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
 - **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
 - **X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen

werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur

weitverbreitete, ungefährdete Arten)

- **PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
 - X = ja
 - 0 = nein

				Name				Kon
Х	х	х	х	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g
Х	Х	0		Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u
Х	Х	Х	х	Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g
Х	Х	Х	х	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	S
			х	Myotis brandtii	Gr. Bartfledermaus	2		u
Х	Х	Х	х	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u
Х	Х	х	х	Myotis brandtii	Brandtfledermaus	2	V	u
Х	Х	Х	х	Barbastella				
				barbastellus	Mopsfledermaus			
Х	Х	Х	x	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g
Х	Х	Х	x	Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g
Х	х	х	х	Pipistrellus nathusii	Mückenfledermaus	V		g
Х	Х	Х	х	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u
Х	Х	х	х	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u
Х	Х	Х	х	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g
Х	Х	Х	х	Verspertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	?
Х	х	х	х	Pipistrellus				
				pipistrellus	Zwergfledermaus			g

V	L	Е	NW	РО	Wissenschaftlicher				EHZ
					Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	Kon
Х	0				Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g
Х	0				Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s
Х	0				Fringilla montifringilla	Bergfink			R:g
Х	0								B:s,
					Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	R:u
Х	0								B:s,
					Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	R:u
Х	х	х	0						B:g,
					Coloeus monedula	Dohle	V		R:g
Х	0				Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g
Х	0				Spinus spinus	Erlenzeisig			B:u
Х	0								B:u,
					Passer montanus	Feldsperling	V	V	R:g
Х	0				Phoenicurus				
					phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u
Х	0								B:g,
					Emberiza citrinella	Goldammer		V	R:g
Х	0								B:g,
					Anser anser	Graugans			R:g
Х	0								B:u,
					Ardea cinerea	Graureiher	V		R:g
х	0				Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u

х	0				Picus viridis	Grünspecht			B:g
Х	0				Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u
Х	х	х			Passer domesticus	Haussperling	V	V	B:u
Х	0				Columba oenas	Hohltaube			B:g
Х	Х	х		х	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u
Х	0				Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:g
Х	0				Corvus corax	Kolkrabe			B:g
Х	0								B:g,
					Phalacrocorax carbo	Kormoran			R:g
Х	0				Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g
Х	Х	Х	0		Apus apus	Mauersegler	3		B:u
Х	Х	Х	0		Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u
Х	0								B:g,
					Buteo buteo	Mäusebussard			R:g
Х	0				Luscinia				
					megarhynchos	Nachtigall			B:g
Х	0				Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g
Х	0				Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g
Х	0				1			_	B:s,
					Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	R:u
Х	Х	Х	Х		Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	B: u
Х	0				Dandinaandin	Dalalasska		2	B:s,
	_				Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	R:s
X	0				Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g
Х	U				Milvus milvus	Rotmilan	V	.,	B:g,
	0						V	V	R:g
X	0				Motacilla flava	Schafstelze	2		B:g
X	_	1		1.,	Tyto alba	Schleiereule	3		B:u
X	0	Х		Х	Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g
X	0	1		-	Accipiter nisus	Sperber			B:g
X	Х	Х		Х	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		B:u
Х	0				Authus forins	Tafelente			B:u, R:u
Х	0				Aythya ferina	Tateleffle			B:g,
X	U				Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	R:g
Х	0					11			B:g,
					Falco tinnunculus	Turmfalke			R:g
Х	0				Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s
Х	0				Bubo bubo	Uhu			B:g
Х	0				Strix aluco	Waldkauz			B:g
Х	0								B:g,
	\perp				Asio otus	Waldohreule			R:g
Х	0				Falco peregrinus	Wanderfalke			B:g
Х	0				Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s
Х	0				Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g,

							R:g
Х	0						B:s,
			Upupa epops	Wiedehopf	1	3	R:g

V	L	Е	PO	Wissenschaftlicher				EHZ
				Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	Kon
Х	0			Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u
Х	0			Lacerta agilis	Zauneidechse	3	٧	u

RL D: Rote Liste Deutschland und RL Bay:Rote Liste Bayern:

0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet,

G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär

EHZ KBR: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region:

s: ungünstig/schlecht, u: ungünstig/unzureichend, g: günstig, ?: unbekannt

B: Brutvorkommen; R: Rastvorkommen